

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

B. Besonderer Teil B3

3 Event-Objekte (Gerätschaften und Mobiliar)

3.1 Zurverfügungstellung (Leihe oder Miete)

- 3.1.1** Die von Diwisa an den Kunden geliehenen oder vermieteten Event-Objekte bleiben im Eigentum von Diwisa, d.h. die Gerätschaften und Mobiliare von Diwisa werden dem Kunden zur zeitlich beschränkten Nutzung (Gebrauch) überlassen.
- 3.1.2** Die Mietansätze für Event-Objekte verstehen sich für ein Wochenende oder 5 Tage in Folge bis maximal 3 Wochen (Eventbetrieb). Längere Laufzeiten müssen immer mit separatem Vertrag in schriftlicher Form vereinbart werden (z.B. Saisonbetrieb).
- 3.1.3** Bei Übergabe oder Aufgabe des Geschäfts auf Seiten des Kunden müssen die Event-Objekte unverzüglich an Diwisa zurückgegeben werden.
- 3.1.4** Der Kunde haftet während der gesamten Vertragsdauer für sämtliche Defekte oder Schäden, die durch Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht entstanden sind oder entstehen, inklusive Vandalismus, Verlust, unsachgemässe Behandlung, Beschädigung, Frost oder Verkalkung. Die Reparatur von defektem oder fehlendem Material wird dem Kunden von Diwisa in Rechnung gestellt; demzufolge auch bei Schäden, welche infolge Einfrierens entstehen.
- 3.1.5** Der Kunde ist für den Abschluss der erforderlichen Versicherungen zur Deckung von Schäden selber verantwortlich, die durch oder in Zusammenhang mit den zur Verfügung gestellten Event-Objekten entstehen können, und übernimmt die entsprechenden Versicherungskosten. Zu decken sind nicht nur allfällige Beschädigungen, sondern auch möglicher Diebstahl.
- 3.1.6** Diwisa übernimmt im Bereich der Zurverfügungstellung keine Haftung im Zusammenhang der Organisation, Durchführung oder dem Erfolg der Veranstaltung des Kunden. Eine solche Haftung wird ausdrücklich wegbedungen.
- 3.1.7** Der Kunde haftet für sämtliche Schäden gegenüber Dritten, die durch die zur Verfügung gestellten Event-Objekte verursacht worden sind oder mit ihnen in Zusammenhang stehen. Wird Diwisa aus einem Schadensereignis von Dritten in Anspruch genommen, kann Diwisa auf den Kunden vollumfänglich Rückgriff nehmen (Schadloshaltung).
- 3.1.8** Der Kunde stellt sicher, dass er bei der Lieferung und Abholung von Event-Objekten oder eine von ihm bevollmächtigte Person vor Ort ist, um diese entgegenzunehmen. Diwisa behält sich vor, die Vollmacht inklusive Instruktion zu verifizieren und die Lieferung im Säumnisfall zu verweigern. Dadurch unnötig entstandene Mehrkosten können dem Kunden im Säumnisfall in Rechnung gestellt werden.
- 3.1.9** Die Lieferung der zur Verfügung gestellten Event-Objekte erfolgt durch oder im Auftrag von Diwisa. Das Verteilen, Auf- und Abbauen der Event-Objekte ist Sache des Kunden.
- 3.1.10** Das vorschriftsmässige Anschliessen und Organisieren der dazugehörigen Stromkabel für elektrische Geräte wie z.B. Kühlschränke, Kaffeemaschine etc. ist ebenfalls Sache des Kunden. Diwisa lehnt diesbezüglich jede Haftung über allfällig falsch angeschlossene Geräte ab. Wird dem Kunden von Diwisa eine Spezialausführung von einem Drittunternehmen zur Verfügung gestellt, sind die Weisungen jenes Drittunter-

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

nehmens strikt zu befolgen und die dadurch entstehenden Zusatzkosten (z.B. Festwasser, Anschluss ans Kassensystem, spezielle Programme etc.) vom Kunden separat und allein zu tragen.

- 3.1.11** Die zur Verfügung gestellten Event-Objekte dürfen vom Kunden nur zur Lagerung und zum Ausschank von Waren aus dem Sortiment von Diwisa verwendet werden. Das jeweilige Sortiment wird in der betreffenden Individualabrede (Vertrag) näher aufgeführt. Die Kontrolle des Sortiments kann durch Mitarbeitende von Diwisa erfolgen.
- 3.1.12** Event-Objekte müssen jeweils an einem für den Konsumenten gut sichtbaren Ort aufgestellt werden. Die Werbung oder Marken (Logos) dürfen nicht abgedeckt, entfernt oder sonst wie unlesbar gemacht werden.
- 3.1.13** Die Über- oder Weitergabe der zur Verfügung gestellten Event-Objekte an Dritte ist verboten.
- 3.1.14** Sollte der Kunde seinen Pflichten gemäss AGB und/oder Individualabrede (Vertrag) bezüglich der zur Verfügung gestellten Event-Objekte nicht nachkommen, ist Diwisa berechtigt, diese jederzeit zurückzufordern. Bei Missachtung der vereinbarten Sortimente und/oder Marketingvorschriften behält sich Diwisa überdies vor, eine nachträgliche Entschädigung in Höhe von mindestens CHF 1'000.00 pro Missachtung in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung weitergehenden Schadens bleibt in jedem Fall vorbehalten.
- 3.1.15** Nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer gemäss Vertrag sind die zur Verfügung gestellten Event-Objekte vom Kunden in «besenreinem» und funktionellem Zustand an Diwisa zurückzugeben. Allfällige Reinigungs- und Instandsetzungsaufwände werden dem Kunden mit CHF 80.00 pro Stunde in Rechnung gestellt.
- 3.1.16** Für nicht rechtzeitig retournierte Event-Objekte (Verzugsfall), kann dem Kunden eine Miete in Höhe von CHF 50.00 pro Tag und Objekt in Rechnung gestellt. Die Geltendmachung weitergehenden Schadens bleibt in jedem Fall vorbehalten.
- 3.1.17** Kann die Veranstaltung oder Teile davon aus Gründen höherer Gewalt wie beispielsweise Überschwemmungen, Naturkatastrophen, meteorologische Spezialumstände, Streik, Krieg, Seuchen einschliesslich Epidemien und Pandemien (und damit verbundene behördliche Verbote und/oder Einschränkungen) nicht oder nur eingeschränkt stattfinden, ist DIWISA im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme befreit und hat der Veranstalter die von DIWISA geleisteten Geldmittel [und Sachleistungen], abzüglich der bereits erbrachten Gegenleistungen des Veranstalters, zurückzuerstatten.

Bei Verschiebung der Veranstaltung gelten Verträge für den Verschiebungstermin unverändert fort. Er wird nötigenfalls im Sinne und Geiste des vorliegenden Vertrags angepasst und ergänzt. Die Vertragsparteien verzichten gegenseitig auf die Geltendmachung von Mehrkosten und/oder Schadenersatz durch Absage oder Verschiebung der Veranstaltung.